



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und  
Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Frau Staatssekretärin Silvia Bender  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13  
14467 Potsdam

Michendorf, 23.03.2020

## Jagdausübung vs SARS-CoV-2-EindV

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Bender,

soeben erreichten uns per Mail von der obersten Jagdbehörde die „Empfehlungen zur Jagdausübung und Kontaktverbot nach der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung“, unterzeichnet – Im Auftrag – Julia Götze.

Dieses Schreiben sorgt bei uns für allergrößte Verwirrung und Verunsicherung, da wir nach den gestrigen Ausführungen der Bundeskanzlerin davon ausgingen, dass die Jagdausübung zu den „sonstigen notwendigen Tätigkeiten“ gehört und damit auch weiterhin erlaubt ist.

Nun führt Frau Götze in den genannten Empfehlungen aus, dass Betretungen des öffentlichen Raumes, für die ein sonstiger triftiger Grund besteht, vom Verbot ausgenommen sind, die zulässige Jagdausübung allerdings nicht namentlich genannt wird. Weiter heißt es, dass die Jagdausübung zunächst ein Hobby im weitesten Sinn sei und dem Grunde nach nicht zwingend erforderlich ist. Lediglich das Ausbringen von Vergrämungsmitteln zur Wildschadensverhütung als „Bewegung an frischer Luft“ sei zulässig. Auch könne die Einzelansitzjagd de facto auf Grund des Kontaktverbotes/Mindestabstandes von 1,5m nicht ausgeübt werden.

Die oberste Jagdbehörde spricht dann die „Empfehlung“ aus, bis einschließlich 05. April 2020 die Jagdausübung zu unterlassen.

Dieser Logik kann ich nicht folgen und sie ist m. E. auch nicht von der gestern im Gesetz- und Verordnungsblatt Brandenburg erschienenen EindämmungsVO gedeckt: im § 11 - Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum – werden in Abs. 3 Ausnahmen vom Verbot genannt; Pkt. 2 listet Betretungen auf, für die ein sonstiger triftiger Grund besteht. Was triftige Gründe sind, wird sodann mit dem Zusatz „insbesondere“ aufgeführt. Der Zusatz „insbesondere“ impliziert allerdings, dass diese Aufzählung nicht vollständig und abschließend ist. D. h., dass hierunter auch die Jagdausübung verstanden werden kann. Ein Verbot der Jagdausübung wäre auch unverhältnismäßig, da es die allgemeine Handlungsfreiheit des Jägers über Gebühr einschränkt.

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin, ich bin mir sicher, dass Sie die Jagdausübung, genau wie wir Jäger, als „triftigen Grund“ im Sinne der Verordnung und damit als zwingend notwendig ansehen. Wie wollte man sonst die immensen Anstrengungen der Jägerinnen und Jäger in Brandenburg und ganz Deutschland zur Intensivierung der Schwarzwildbejagung im Zusammenhang mit der ASP-Abwehr bewerten? Die ASP ist nach wie vor ein „Damoklesschwert“, das auch noch über Brandenburg und Deutschland schwebt. Vor wenigen Tagen noch wurden wir Jäger behördlicherseits dringend aufgefordert, die Jagd auf Schwarzwild unbedingt zu intensivieren. Und die Gefahrenabwehr zur Vermeidung der Einschleppung einer Tierseuche ist auch im öffentlichem Interesse, ebenso wie der Infektionsschutz. Darüber hinaus ist gerade jetzt zur Zeit der Frühjahrsbestellung in der Landwirtschaft eine Wildschadensverhütung unbedingt erforderlich. Dazu ist die Jagd unerlässlich. Schließlich geht es auch um die Sicherung der Ernährung unserer Bevölkerung, wenngleich das vielfach leider übersehen wird. Außerdem können Wildschäden in finanziell erheblichem Ausmaß eintreten.

Das wir Jäger in dieser für alle sehr besonderen Situation uns an die zur Kontaktvermeidung aufgestellten Regeln der EindämmungsVO halten und die Jagd als Einzeljagd ausüben, ist für uns selbstverständlich. Wir sind uns unserer Verantwortung sehr wohl bewusst.

Ich bitte Sie um eine rasche Klarstellung, dass die Jagdausübung unter den Maßgaben der Coronavirus-Eindämmungsverordnung als ein sonstiger triftiger Grund von einem Verbot ausgenommen ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Schannwell  
Geschäftsführer